
Urteilssammlung des FFAC, kuratiert und kommentiert durch RA lic. iur. Philip Bärtschi,
unter Mitarbeit von Frau BLaw Sara Imgrüth

Gericht: Bundesverwaltungsgericht

Datum: 3. März 2022

Urteils-Nr.: A-5346/2022

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. März 2022

Kurzzusammenfassung: Ein im Jahre 2017 publizierter Schlussbericht der SUST stellte sich im Rahmen eines bundesstrafgerichtlichen Verfahrens als inhaltlich falsch heraus und wurde von der SUST zurückgezogen. Gegen einen daraufhin neu erstellten Untersuchungsbericht, der im Wesentlichen eine Wiederholung des ersten Berichtes war, wurde vor Bundesverwaltungsgericht ein Publikationsverbot erlassen, das in der Folge wiederum aufgehoben wurde. In vorliegender Angelegenheit wurde also nicht nur erstmals ein bereits publizierter Schlussbericht der SUST zurückgezogen, sondern auch erstmals ein vorsorgliches Publikationsverbot gegen einen solchen Bericht erlassen, in der Folge aber aus formellen Gründen wieder aufgehoben.

Zusammenfassung/Urteil:

Am 19. September 2017 publizierte die SUST einen Schlussbericht, aufgrund einer Untersuchung zu einem Flugunfall. Der Schlussbericht hielt als Unfallursache folgendes fest: «[d]er Unfall ist darauf zurückzuführen, dass das Flugzeug nach dem Abheben infolge einer unzweckmässigen Starttechnik kaum an Höhe gewann und aufgrund eines Kontrollverlustes zu Boden stürzte.» Mittels Strafbefehl der Bundesanwaltschaft wurde der Pilot A. in der Folge der fahrlässigen Tötung sowie der fahrlässigen Störung des öffentlichen Verkehrs schuldig gesprochen.

Auch das Bundesstrafgericht bestätigte im August 2019 den Schulterspruch. Nach Eröffnung desselben zog die SUST im September 2019 den Schlussbericht aber aufgrund Unstimmigkeiten, welche die Verteidigung hervorgehoben hatte, wieder zurück. Im Mai 2021 wurde A. von der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts dann vollumfänglich freigesprochen. Das Urteil enthielt unter anderem folgendes Beweisergebnis: «Nicht erstellt ist weiter, dass der Beschuldigte eine falsche Startrollstrecke berechnet und das Flugzeug zu früh rotiert hätte. Ebenfalls ist nicht rechtsgenügend bewiesen, dass der Beschuldigte das Flugzeug beim Abheben überrotiert und dieses anschliessend in einem zu hohen Anstellwinkel geflogen hätte.» (CA.2019.29 vom 25. Mai 2021, E. 1.2.3.3.).

Nach erneuter Wiederaufnahme der Flugunfalluntersuchungen durch die SUST stellte der Untersuchungsdienst im Jahre 2022 einen neuen Schlussberichtsentwurf zu und gab erneut Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Der Entwurf enthielt aber wiederum folgende Feststellung: « [...] Der Unfall ist darauf zurückzuführen, dass das Flugzeug nach Abheben aufgrund einer unzweckmässigen Starttechnik kaum an Höhe gewann und in der Folge aufgrund eines Kontrollverlustes zu Boden stürzte.»

Gleichzeitig zur Einreichung der Stellungnahme zum Entwurf des Schlussberichts gelangte A. im November 2022 an das Bundesverwaltungsgericht und beantragte, dass es der SUST vorsorglich zu verbieten sei, den Schlussbericht in vorliegender Form zu publizieren. Dieser Antrag auf vorsorgliche Massnahme wurde vom Gericht gutgeheissen.

In der Folge urteilte das Gericht die Verfügungsqualität des Anfechtungsobjekts. Es wurde ausgeführt, dass der Schlussbericht als Realakt zu qualifizieren sei, welcher nicht anfechtbar sei und über dessen Inhalte keine anfechtbare Verfügung nach Art. 25a VwVG

erlangt werden könne. Der Gesetzgeber habe der SUST ausdrücklich keine Verfügungsbeauftragung über den Schlussbericht eingeräumt (Art. 26 Abs. 1 LFG und E. 2.8). Habe die Gesetzgebung den Rechtsschutz gegenüber einem Realakt bewusst ausgeschlossen, so bestehe auch kein Anspruch auf Erlass einer Verfügung gestützt auf Art. 25a VwVG.

Das Bundesverwaltungsgericht kam sodann zum Schluss, dass aufgrund des mehrphasigen Vorgehens im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines Schlussberichts nicht der Eindruck erweckt werden könne, es handle sich beim Entwurf bereits um eine finale Fassung. Aus prozessökonomischen Gründen habe daher keine anfechtbare Verfügung erlassen werden müssen, zumal der Schlussbericht noch überarbeitet und anschliessend genehmigt werden müsse.

Das Bundesverwaltungsgericht hielt indessen fest, dass die SUST im Rahmen der Koordination mit den Strafverfolgungsbehörden Zugang zum Freispruch des Piloten und den diesbezüglichen Akten gehabt hätte und die SUST sie damit hätte berücksichtigen können.

Kommentar des Autors und damaligen Rechtsvertreters: Dass praxisgemäß die Genehmigung durch die Kommission der SUST den Betroffenen nicht mitgeteilt wird, macht eine Anfechtung eines solchen Kommissions-Entscheids, wie es das Bundesverwaltungsgericht vorschlägt, allerdings schwierig. Die geplante Version des definitiven Schlussberichts wird den Parteien lediglich mit einigen Tagen Vorlaufzeit angezeigt. Die Kommission müsste ihre dahingehende Praxis anpassen.